

Flaschenware. Für die Zeiträume der Entstehung der Abgabenschuld ist § 2 maßgebend.

§ 4

Fälligkeitstermine

(1) Die für den Zeitraum der Entstehung der Abgabenschuld abzuführenden Verbrauchsabgaben sind unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Zahlungsfristen für die Bezahlung der Rechnungen zu den in der Anlage aufgeführten Terminen fällig.

(2) Bei Inhabern von Branntweinvertriebslägern gemäß § 3 Abs. 2 entstandene Verbrauchsabgaben sind einen Werktag nach der Entstehung fällig.

(3) Auf Antrag der Abgabenschuldner kann der Rat des Kreises zur weiteren Vereinfachung die Fälligkeitstermine der abzuführenden Verbrauchsabgaben entsprechend den vom Abgabenschuldner überwiegend vereinbarten Zahlungsfristen für die Bezahlung der Rechnungen einheitlich festlegen.

(4) Zur weiteren Vereinfachung kann Abgabenschuldnern mit

- a) zehntägigen Entstehungszeiträumen für die ersten zwei
- b) fünftägigen Entstehungszeiträumen für die ersten fünf

Fälligkeitstermine in einem Monat auf Antrag durch die Räte der Kreise die Anwendung von Abschlagszahlungen gestattet werden. Die Höhe der zum dritten bzw. sechsten Fälligkeitstermin abzuführenden Verbrauchsabgaben errechnet sich aus den effektiv für einen Monat abzuführenden Verbrauchsabgaben abzüglich der geleisteten Abschlagszahlungen. Voraussetzung für die Anwendung von Abschlagszahlungen ist eine annähernd gleich hohe Abgabenschuld zu den Fälligkeitsterminen während des ganzen Jahres.

(5) Wenn sich bei Abgabenschuldnern, soweit sie Abschlagszahlungen gemäß Abs. 4 leisten, durch Erweiterungen oder Einschränkungen der Produktion oder des Absatzes bzw. aus anderen Gründen die Höhe der Abgabenschuld für die folgenden Monate voraussichtlich um mehr als 5 % verändert, ist, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von Abschlagszahlungen weiterhin gegeben sind, die Höhe der Abschlagszahlungen für die folgende Zeit unter Beachtung der eingetretenen Veränderungen neu festzusetzen.

§ 5

Abrechnung

(1) Abgabenschuldner, für die ein Entstehungszeitraum von einem Quartal festgelegt wurde, haben dem Rat des Kreises bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats eine Abrechnung der im Entstehungszeitraum entstandenen Verbrauchsabgaben zu übergeben.

(2) Abgabenschuldner, für die ein Entstehungszeitraum von einem Monat, 10 Tagen, 5 Tagen oder von einem Tag festgelegt wurde, haben dem Rat des Kreises eine Abrechnung über die im Laufe eines Monats entstandenen Verbrauchsabgaben bis zum 15. des folgenden Monats zu übergeben.

(3) Die Räte der Kreise können spezielle Anforderungen an den Inhalt der Abrechnung stellen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Elfte Durchführungsbestimmung vom 5. Juli 1960 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (11. VADB) (GBl. I S. 423)
- b) die Anordnung vom 10. Dezember 1964 über die Fälligkeit von Verbrauchsabgaben (GBl. II S. 1056).

(3) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung nicht mehr anzuwenden:

- a) die §§ 8 und 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (1. VADB) (GBl. I S. 772)
- b) der § 6 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (3. VADB — Tabak) (GBl. I S. 776)
- c) der § 7 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (5. VADB — Branntwein) (GBl. I S. 778).

Berlin, den 22. März 1967

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage

zu § 4 Abs. 1

vorstehender Dreizehnter Durchführungsbestimmung

Die Verbrauchsabgaben sind fällig bei

einem Entstehungszeitraum von	einer Zahlungsfrist für die Bezahlung der Rechnungen bis 15 Tage	einer Zahlungsfrist für die Bezahlung der Rechnungen über 15 Tage
1	2	3
Quartal	20. des dem Quartal folgenden Monats	5. des übernächsten Monats nach Quartalsende
Monat	20. des folgenden Monats	5. des übernächsten Monats
1. bis 10.	1. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats
11. bis 20.	10. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats
21. bis Monatsletzten	20. des folgenden Monats	5. des übernächsten Monats
1. bis 5.	25. des Monats	10. des folgenden Monats
6. bis 10.	1. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats
11. bis 15.	5. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats
16. bis 20.	10. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats
21. bis 25.	15. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats
26. bis Monatsletzten	20. des folgenden Monats	5. des übernächsten Monats

Anmerkung: Fällt der Fälligkeitstermin auf einen arbeitsfreien Sonnabend, einen Sonntag oder Feiertag, ist die Verbrauchsabgabe am nächstfolgenden Werktag fällig.